



# NEWS INTERNATIONAL

E-MAIL NEWSLETTER  
AUSGABE 10 | 2019

## Sehr geehrte Damen und Herren,

der BFH hat kürzlich unter der teilweisen Aufgabe seiner bisherigen Rechtsprechung entschieden, dass die Übernahme von Steuerberatungskosten bei Nettolohnvereinbarungen und die Abtretung der Steuererstattungsansprüche keinen Arbeitslohn darstellt (vgl. BFH-Urteil vom 09.05.2019, VI R 28/17, BFH/NV 2019, S. 1160). Die Rechtsprechungsänderung des BFH ist insbesondere in (Inbound-) Entsendungsfällen von Relevanz.

In dem Fall, welcher der Entscheidung des BFH zugrunde lag, schloss die inländische Tochter eines weltweit tätigen Unternehmens mit den nach Deutschland entsandten Arbeitnehmern des Konzerns Nettolohnvereinbarungen ab. Der Arbeitgeber übernahm die Kosten für die Erstellung der Einkommensteuererklärungen der entsandten Arbeitnehmer. Die Arbeitnehmer traten ihre Steuererstattungsansprüche an den Arbeitgeber ab.

Der BFH vertrat in seinem Urteil die Auffassung, dass die Steuerberatungskosten nicht zur Entlohnung der Arbeitnehmer, sondern im ganz überwiegend eigenbetrieblichen Interesse des Arbeitgebers getragen wurden. Aufgrund der Nettolohnvereinbarung sei der Arbeitgeber verpflichtet gewesen, die Einkommensteuer der Arbeitnehmer wirtschaftlich zu tragen.

Zudem hatten die Arbeitnehmer ihre Steuererstattungsansprüche an den Arbeitgeber abgetreten, so dass nur der Arbeitgeber, nicht aber die Arbeitnehmer von dem wirtschaftlichen Ergebnis der Steuerberatung profitiert hätten.

Bisher hat der BFH das ganz überwiegend eigenbetriebliche Interesse an der Übernahme von Steuerberatungskosten allein nach den Motiven für den Abschluss der Nettolohnvereinbarung bestimmt und nicht nach dem wirtschaftlichen Verbleib der Steuererstattungen beurteilt. Im Ergebnis lag also bei Übernahme der Steuerberatungskosten steuerpflichtiger Arbeitslohn vor. Diese wurde vorliegend zwar nicht gänzlich aufgegeben, der BFH verlangt nunmehr jedoch auch bei der Übernahme von Steuerberatungskosten - wie in anderen Fällen des eigenbetrieblichen Interesses - eine Würdigung sämtlicher Umstände des Einzelfalls. Dies könnte unter Umständen auch für reine Inlandssachverhalte gelten.

Mit gezielten Gestaltungen können in diesem Zusammenhang - sowohl auf Arbeitgeber- als auch auf Arbeitnehmerseite - steuerliche Vorteile generiert werden. Sprechen Sie uns hierzu gerne an; wir beraten und unterstützen Sie jederzeit.

**Freundliche Grüße**

Prof. Dr. René Schäfer



Der Autor

**Prof. Dr. René Schäfer**

Steuerberater, Fachberater für Internationales Steuerrecht, Geschäftsführender Gesellschafter

Prof. Dr. René Schäfer schloss das Studium der Betriebswirtschaftslehre an der Universität des Saarlandes in Saarbrücken im Jahr 1999 als Diplom-Kaufmann ab. Gleichzeitig erhielt er nach einem Studienjahr in Frankreich das Diplom der Ecole Supérieure de Commerce, Lyon.

Im Jahr 2003 promovierte er am Lehrstuhl für Betriebswirtschaftslehre, insb. Betriebswirtschaftliche Steuerlehre von Herrn Univ.-Prof. Dr. Heinz Kußmaul zum Thema "Besteuerung eines deutsch-französischen Unternehmens".

Im Jahr 2005 legte er das Steuerberaterexamen ab. Seit dem Jahr 2008 trägt er außerdem den Titel "Fachberater für Internationales Steuerrecht".

Seit 2005 ist er Mitarbeiter bei der DORNACH GmbH in Saarbrücken. 2011 wurde er in den Gesellschafterkreis aufgenommen.

Im Juli 2015 wurde er zum Honorarprofessor für das Fachgebiet Betriebswirtschaftslehre an der Universität des Saarlandes bestellt.

#### **Seine Spezialisierung**

Internationales Steuerrecht /  
Umwandlungssteuerrecht /  
Transaktionsberatung

#### **Kontakt**

DORNACH GmbH, Saarbrücken  
Fon +49(0)681 8 91 97 - 34  
Fax +49(0)681 8 91 97 - 17  
Mail [rschaefer@dornbach.de](mailto:rschaefer@dornbach.de)

## Firmenpräsentation



DORNACH ist eine überregional tätige Unternehmensgruppe in den Bereichen Wirtschaftsprüfung, Steuerberatung, Rechtsberatung und Unternehmensberatung.

National sind wir mit mehreren Standorten deutschlandweit vertreten. Darüber hinaus stehen uns im Ausland Kooperationspartner zur Seite. Wir betreuen vorwiegend mittelständische Unternehmen aus verschiedenen Branchen, Unternehmen der öffentlichen Hand sowie gemeinnützige Einrichtungen.



Der "Newsletter International" ist ein Newsletter der DORNACH-Gruppe.  
Die Angaben zu den einzelnen Gesellschaften finden Sie hier:

[IMPRESSUM](#)

Herausgeber: DORNBACH GMBH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Steuerberatungsgesellschaft,  
Anton-Jordan-Straße 1, 56070 Koblenz, Telefon +49 (0) 261 94 31-438, E-Mail: [international@dornbach.de](mailto:international@dornbach.de)

Wir informieren unsere Mandanten per Mail über aktuelle Neuigkeiten im Dienstleistungsbereich.  
Wenn Sie diese Informationen künftig nicht mehr beziehen möchten, **klicken Sie bitte hier**.

Copyright 2019 DORNBACH. Alle Rechte vorbehalten.

Der Newsletter wird nicht richtig angezeigt? **Bitte hier klicken**.